

Veröffentlichung Preisblatt individuelle Entgelte nach § 19 Abs. 5 StromNEV

Gültig ab 01.01.2026

Gemäß § 19 Abs. 5 StromNEV sind wir als Netzbetreiber verpflichtet, die nach den §§ 19 Abs. 1 bis 4 StromNEV gebildeten individuellen Netzentgelte zu veröffentlichen. Dieser Veröffentlichungspflicht kommen wir hiermit nach:

(1) Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Für nachfolgend genannte Markt- bzw. Messlokationen wurde eine entsprechende Anzeige auf Gewährung eines individuellen Entgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der zuständigen Regulierungsbehörde gestellt. Ob die Voraussetzungen zur Gewährung eines individuellen Entgelts tatsächlich vorliegen und damit ein Anspruch begründet ist, wird nach Ablauf des betreffenden Abrechnungsjahres bzw. Kalenderjahres geprüft.

#	Marktlotation	Messlokation
1	50967406916	DE00032897816AAAAA100004456700001
2	50967408342	DE00032897209AAAAA100004447700001
3	50967821164	DE00032897209AAAAA100004560300001
4	50967916791	DE00728197225AAAAA100004443900001

(2) Energieintensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV

Für nachfolgend genannte Markt- bzw. Messlokationen wurde eine entsprechende Anzeige auf Gewährung eines individuellen Entgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV bei der zuständigen Behörde gestellt. Ob die Voraussetzungen zur Gewährung eines individuellen Entgelts tatsächlich vorliegen und damit ein Anspruch begründet ist, wird nach Ablauf des betreffenden Abrechnungsjahres bzw. Kalenderjahres geprüft.

#	Marktlotation	Messlokation
1	50967407211	DE00032897816AAAAA100004466300001

(3) Singuläre Netznutzung nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Die nachfolgend genannten Marktllokationen sind über sogenannte singulär genutzte Betriebsmittel an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen. Die betreffenden Anschlussnutzer nutzen die ihnen in der Anschlussebene zugeordneten Betriebsmittel ausschließlich allein. Sofern sich eine solche Anschlusssituation oberhalb der Umspannung von Mittelspannung auf Niederspannung ergibt, begründet diese gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV ein individuelles Netzentgelt. Das Netzentgelt ermittelt sich auf Basis der den singulär genutzten Betriebsmitteln zugeordneten Kosten zuzüglich des allgemeinen Netzentgelts für die dem singulär genutzten Betriebsmittel vorgelagerte Netz- oder Umspannebene. Sofern sich dieses Entgelt günstiger als die allgemeinen Entgelte der Anschlussebene darstellen, ist es ggü. dem Anschlussnutzer abzurechnen.

Folgende Marktllokationen weisen die beschriebene Anschlusssituation auf und werden mit einem entsprechend reduzierten Entgelt abgerechnet:

#	Marktllokation	Messlokation	Singuläres Entgelt in €
1	50967407211	DE00032897816AAAAA100004466300001	127.389,39 €

Die angegebenen Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Karlstadt, 01.01.2026